

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

BELGISCHER SPRACHENFALL

23. Juli 1968

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 6

Belgischer Sprachenfall – Hauptsache

Urteil vom 23. Juli 1968 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 6 unter dem Fall-Namen: *Affaire « relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique »* (Fond) / Case „relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“ (Merits).

Sechs Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 1474/62** (zu den Einzelheiten s.o. S. 26).

EMRK: Recht auf Bildung und Recht der Eltern, Erziehung und Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, Art. 2 des 1. ZP-EMRK (Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK, im Folgenden auch: Zusatzprotokoll oder Protokoll); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8; Diskriminierungsverbot, Art. 14.

Innerstaatliches Recht: Sprachengesetz 1932, geändert 1963: 14.7.1932, *Loi concernant le régime linguistique de l'enseignement primaire et de l'enseignement moyen*; 30.7.1963, *Loi concernant le régime linguistique de l'enseignement*.

Ergebnis: Diskriminierung aus Gründen der Sprache, Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK in einem von sechs gerügten Punkten; hierzu Entscheidung über gerechte Entschädigung vorbehalten; ansonsten sind die angegriffenen Gesetze mit den genannten Vorschriften vereinbar; keine Verletzung von Art. 8.

Sondervoten: Drei.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

(1) Der politische Hintergrund und die rechtlichen Schwerpunkte des Belgischen Sprachenfalls sind bereits im Verfahren über die generelle Einrede der Regierung dargelegt worden. Belgien hatte vorgetragen, die Gesetzesmaterie des Sprachen-Regimes sei von so hochpolitischer Brisanz für den Zusammenhalt des Gesamtstaates, dass sie als „domaine réservé“ der nationalen Rechtsordnung zu betrachten sei und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der Konvention falle. Der Gerichtshof hat diese Einrede der Unzuständigkeit *ratione materiae* vorab in seinem Urteil vom 9.2.1967 zurückgewiesen (s.o. S. 26).

(2) Die bis dahin ungeregelte Gemengelage der französischen und niederländischen Sprache hatte der parlamentarische Gesetzgeber mit den 1932 erlassenen, später mehrfach ergänzten und 1963 neu gefassten, Sprachengesetzen beendet. Hauptmotiv für diese Gesetzgebung war nach dem Vortrag der Regierung der Umstand, dass es keine „Niederländisch sprechende Elite“ gegeben hatte, die notwendige Aufgaben in der Führung des Staates wahrnehmen konnte (s.u. S. 41 f., II., Ziff. 5 und S. 50, Ziff. 40), was auf ein „Phänomen der Franzöisierung Flanderns“ zurückzuführen sei (s.u. S. 50, Ziff. 40). Missstände in der Zeit vor den Sprachengesetzen werden von den Bf. im Verfahren lediglich pauschal angedeutet (s.u. S. 40 f., Ziff. 4) und als überwunden bezeichnet.¹

¹ Anm. d. Hrsg.: Ein Schlaglicht auf die Situation wirft die in Belgien allgemein bekannte Tatsache, dass z.B. im Ersten Weltkrieg die Niederländisch (Flämisch) sprechenden einfachen Soldaten die Befehle ihrer französischsprachigen Offiziere nicht verstehen konnten, die auch im Fronteinsatz darauf keine Rücksicht nahmen.

Der Sprachengesetzgeber von 1932 entschied sich gegen eine allgemeine Zweisprachigkeit und für die territoriale Aufteilung des Landes in zwei, jeweils homogen gedachte, einsprachige Gebiete. Im Schul- und Bildungswesen hatte dies zur Konsequenz, dass in der frankophonen südlichen Hälfte des Staates (Wallonien) ausschließlich Französisch und umgekehrt in der Niederländisch sprechenden nördlichen Hälfte des Staates (Flandern) ausschließlich Niederländisch als Unterrichtssprache an staatlichen Schulen bzw. staatlich subventionierten Privatschulen zugelassen war.

Für die Hauptstadt Brüssel und bestimmte Randgemeinden wurden detaillierte Sonderregelungen im Hinblick auf beide Sprachen eingeführt. Dasselbe gilt für die im niederländischen Sprachgebiet liegende, doch traditionell zweisprachige Universität Löwen.

[Als Nebenfolge der 1963 verabschiedeten Neufassung der Sprachengesetzgebung wurde für die im Osten Walloniens gelegenen deutschsprachigen Gemeinden (gut 70.000 Einwohner bei knapp 10,5 Mio. Einwohnern Belgiens insgesamt) ein deutsches Sprachgebiet etabliert und damit das Territorium für die spätere „Deutschsprachige Gemeinschaft“ mit Parlament, Regierung und – im Laufe der verschiedenen Staatsreformen – wachsenden Regionalbefugnissen bestimmt. Deutsch wurde die dritte Staatssprache Belgiens.]

(3) Der von den Bf. in Straßburg vorgebrachten Ansicht, die gerügte Gesetzgebung diskriminiere einseitig („Sprachen-Imperialismus“) die im niederländischen Sprachgebiet lebenden Eltern und Schüler mit französischer Sprachpräferenz, setzt die Regierung das Argument entgegen, die angegriffenen Regelungen seien im gesamtstaatlichen Parlament keineswegs von nur einer Sprachengemeinschaft durchgesetzt, sondern von den Vertretern beider Sprachengruppen ausgehandelt und gemeinsam beschlossen worden.

(4) Die insgesamt sechs Menschenrechtsbeschwerden wurden zwischen dem 16. Juni 1962 und dem 28. Januar 1964 jeweils von zahlreichen Eltern, zugleich auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder (ca. 800 Schüler), aus den sieben Gemeinden Alsemberg, Beersel, Antwerpen, Gent, Löwen, Vildvorde und Kraainem bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingelegt. Sie rügen, dass der belgische Staat im niederländischen Sprachgebiet keine staatlichen Schulen oder staatlich subventionierte Privatschulen mit Französisch als Unterrichtssprache vorsieht, keine gemischtsprachigen Schulen zulässt und Abschlusszeugnissen, die außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Strukturen erworben wurden, die staatliche Anerkennung (Homologation) versagt bzw. von einer zusätzlichen Prüfung vor einer staatlichen Kommission abhängig macht (s.u. S. 50 f., Ziff. 42).

(5) Die *Europäische Menschenrechtskommission* erklärt die Beschwerden insoweit für zulässig, als Verletzung von Art. 8 (Privat- und Familienleben), von Art. 2 des 1. ZP-EMRK (Recht auf Bildung und Erziehungsrecht der Eltern) sowie von Art. 14 der Konvention (Diskriminierungsverbot) i.V.m. den beiden erstgenannten Artikeln gerügt wird. In ihrem abschließenden Votum (Bericht gem. Art. 31 vom 24. Juni 1965) kommt die Kommission mit wechselnden Mehrheiten zu dem Ergebnis, dass in sechs Beschwerdepunkten keine Verletzung, in drei Beschwerdepunkten jedoch Verletzung der Konven-

tion vorliegt (Art. 2 des 1. ZP-EMRK i.V.m. Art. 14). Die Kommission leitet am 25. Juni 1965 ihren (nichtöffentlichen) Bericht dem Ministerkomitee zu und bringt den Fall am selben Tag vor den Gerichtshof.

(6) Zu der öffentlichen *mündlichen Verhandlung* am 25., 27., 29. und 30. November 1967 sind erschienen:

für die *Kommission*: Herr M. Sørensen, Präsident der Kommission, als Hauptdelegierter, unterstützt von Frau G. Janssen-Pevtschin und Herrn F. Welter als Delegierte;

für die *Regierung*: die Herren A. de Granges de Surgères, Generaldirektor der für die Gesetzgebung zuständigen Verwaltung im belgischen Justizministerium als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: RA A. Bayart, beim belgischen Kassationshof zugelassener Anwalt, und P. Guggenheim, Honorarprofessor an der Universität Genf und Professor am Institut universitaire de Hautes Études Internationales de Genève als Berater; A. Vander Stichele, stv. Generalanwalt im belgischen Staatsrat als Sachverständiger.

Anträge:

Die *Kommission* hält in ihrem Schriftsatz vom 12.7.1967 an der, von der Regierung erfolglos beanstandeten, Frageform der abschließenden Anträge mit folgender Begründung fest:

„Die Kommission handelt im öffentlichen Interesse und nicht wie eine Klägerin gegenüber der Hohen Vertragspartei, gegen die die zur Beurteilung vorliegenden Beschwerden gerichtet sind. Die Kommission behält deshalb in ihren abschließenden Anträgen die Frageform bei und fordert den Gerichtshof zu entscheiden auf, ob die von den Beschwerdeführern gerügte Gesetzgebung den Anforderungen [der Konvention] genügt oder nicht.“

Die Kommission beantragt also, der Gerichtshof möge entscheiden, ob im Fall der Bf. eine Verletzung von Art. 2 Satz 1 und Satz 2 des 1. ZP-EMRK und Art. 8 EMRK jeweils für sich allein oder i.V.m. Art. 14 EMRK vorliegt, und zwar:

(1. *Frage*) insofern die Gesetze von 1932 und die Gesetze von 1963 die Einrichtung und die staatliche Subventionierung von Schulen verhinderten bzw. verhindern, die sich den allgemeinen Vorschriften zur Sprachenfrage nicht anpassen;

(2. *Frage*) insoweit, als die Gesetze von 1963 die völlige Einstellung der Subventionen an Provinzialschulen, Kommunal Schulen oder Privatschulen zur Folge haben, die – neben dem in der von den Sprachengesetzen vorgeschriebenen Sprache erteilten Unterricht – in nicht subventionierten Klassen einen vollständigen oder teilweisen Lehrbetrieb in einer anderen Sprache durchführen;

(3. *Frage*) in Bezug auf den Sonderstatus, den Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 sechs Gemeinden in den Randgebieten von Brüssel, einschließlich Kraainem, einräumt;

(4. *Frage*) in Bezug auf die Bedingungen, die für die Anmeldung von Kindern in den Schulen des Bezirks Brüssel-Hauptstadt gelten, soweit deren Eltern außerhalb dieses Bezirks wohnen (Art. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1963);

(5. *Frage*) insoweit, als Art. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 30. Juli 1963 und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 einige Kinder allein aufgrund des Wohnsitzes ihrer Eltern daran hindern, in die französisch-sprachigen Schulen in Löwen und in den sechs [in der dritten Frage] erwähnten Gemeinden aufgenommen zu werden;

(6. *Frage*) im Hinblick darauf, dass die Gesetze von 1932 zur Folge hatten und die Gesetze von 1963 zur Folge haben, dass die Homologierung von Abschlusszeugnissen der Oberschulen, die sich den Sprachenvorschriften für das Unterrichtswesen nicht anpassen, ausnahmslos abgelehnt wurde und wird.

Die Kommission nimmt unter Hinweis auf die am Ende ihres Berichts gem. Art. 31 EMRK dargelegten Gründe ausdrücklich davon Abstand, zu den Anträgen der Bf. aus Alseberg, Beersel, Kraainem und Löwen auf Entschädigung Stellung zu nehmen.

Die *Regierung* beantragt, nachdem ihre generelle Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtshofs *ratione materiae* („domaine réservé“ der innerstaatlichen Rechtsordnung) durch Urteil zurückgewiesen worden ist (s.o. S. 26), die Beschwerden in allen Punkten für unbegründet zu erklären und die Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelungen mit der Konvention zu bestätigen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)²

Über die sechs besonderen, in den abschließenden Anträgen der Kommission und der belgischen Regierung enthaltenen, Fragen hinaus wirft der vorliegende Fall im Hinblick auf Art. 2 des 1. ZP-EMRK und auf Art. 8 und 14 der Konvention weiterreichende allgemeine Probleme auf. Der Gerichtshof wird zuerst zu diesen Problemen Stellung nehmen, bevor er die genannten Fragen entscheidet; denn die Antworten auf die speziellen Fragen hängen in gewisser Weise von den Lösungen der allgemeinen Probleme ab.

I. Bedeutung und Reichweite von Art. 2 des 1. ZP-EMRK und von Art. 8 sowie 14 EMRK

A. Zusammenfassung der von den Beschwerdeführern oder ihrem Vertreter vor der Kommission vorgebrachten Argumente sowie der von Regierung und Kommission vor dem Gerichtshof vorgebrachten Argumente

1.-4. (...)

B. Auslegung durch den Gerichtshof

1. Für die Prüfung der vorgebrachten Rügen steht der Gerichtshof zunächst vor der allgemeinen Frage, in welchem Umfang die genannten Artikel der Konvention bzw. des 1. ZP-EMRK Vorschriften enthalten können, die die Rechte und Freiheiten des Kindes hinsichtlich seiner Bildung berühren oder die [Rechte und Freiheiten] der Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtssprache.

² Anm. d. Hrsg.: Der Gerichtshof hat sich anfangs sehr betont des französischen Urteilsstils (*Considérant que ... / In Erwägung, dass ...*) bedient, siehe z.B. *Lawless*, Urteil in der Hauptsache, oben S. 13 ff. Mit vorliegendem Urteil beendet der Gerichtshof diese Praxis und geht zu einem allgemein üblichen Begründungsstil über.

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die Bf. vor der Kommission zwar auf weitere Artikel (Art. 9 und Art. 10 der Konvention) berufen haben, dass Kommission und belgische Regierung in ihren Stellungnahmen und abschließenden Anträgen jedoch ausschließlich auf Art. 2 des 1. ZP-EMRK und Art. 8 und 14 der Konvention eingehen. Zwar sind die Vorschriften der Konvention und des Zusatzprotokolls als ein Ganzes zu sehen, doch hängt die zu fällende Entscheidung wesentlich von Inhalt und Reichweite dieser drei Artikel (8, 14 EMRK und 2 des 1. ZP-EMRK) ab.

[Zu Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK]

2. Der Gerichtshof wendet sich zuerst Art. 2 des 1. ZP-EMRK zu, da die Vertragsstaaten dort spezielle Vorschriften zum Recht auf Bildung eingefügt haben.

3. Gem. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK „[darf] niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden“.

Trotz seiner negativen Formulierung verwendet diese Bestimmung den Begriff „Recht“ und spricht von einem „Recht auf Bildung“. Ähnlich bestimmt die Präambel zum Zusatzprotokoll, dass sein Zweck in der kollektiven Sicherung gewisser „Rechte und Freiheiten“ besteht. Dass ein Recht in Art. 2 verankert wird, steht folglich außer Zweifel.

Es bleibt jedoch der Inhalt dieses Rechts und der Umfang der sich für die Staaten daraus ergebenden Pflichten zu bestimmen.

Die negative Fassung bedeutet, und die Materialien zur Ausarbeitung des Konventionstextes bestätigen dies (siehe insbesondere die Dokumente CM/WP VI (51) 7, S. 4 und AS/JA (3) 13, S. 4), dass die Vertragsstaaten nicht ein Recht auf Bildung anerkennen, das sie verpflichtete, ein Bildungswesen von einem bestimmten Zuschnitt oder auf einer bestimmten Stufe mit öffentlichen Mitteln einzurichten oder zu subventionieren. Daraus lässt sich allerdings nicht schließen, dass der Staat keine positive Pflicht hätte, die Achtung dieses Rechtes, wie es in Art. 2 des 1. ZP-EMRK geschützt ist, sicherzustellen. Da ein „Recht“ besteht, wird dieses nach Art. 1 der Konvention allen Personen garantiert, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen.

Um die Bedeutung des „Rechtes auf Bildung“ i.S.v. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK zu bestimmen, hat der Gerichtshof den Zweck dieser Vorschrift in den Blick zu nehmen. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates ein allgemeines öffentliches Unterrichtswesen hatten, als das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und dies noch heute haben. Es konnte und kann daher nicht darum gehen, jeden Staat zu verpflichten, ein solches System zu errichten, sondern allein darum, den unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten stehenden Personen das Recht zu garantieren, sich grundsätzlich der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Bildungseinrichtungen zu bedienen.

Hinsichtlich des Umfangs dieser Einrichtungen und der Art und Weise, sie zu gestalten oder zu subventionieren, begründet die Konvention keine bestimmten Verpflichtungen. Insbesondere bezeichnet Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK nicht die Sprache, in der der Unterricht erteilt werden muss, damit

das Recht auf Bildung gewahrt ist. Er enthält keine genau umschriebenen Einzelregelungen vergleichbar denen, die sich in Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 lit. a und lit. e der Konvention finden. Das Recht auf Bildung wäre sinnentleert, wenn es für seine Träger nicht das Recht begründete, je nach Lage des Falles eine Ausbildung in der Staatssprache oder in einer der Staatssprachen zu erhalten.

4. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK gewährleistet mithin in erster Linie ein Recht auf Zugang zu den Schulen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind, doch stellt der Zugang zu diesen Einrichtungen nur einen Teil des Rechtes auf Bildung dar. Damit das „Recht auf Bildung“ volle Wirksamkeit hat, muss insbesondere noch hinzukommen, dass der einzelne Träger dieses Rechtes die Möglichkeit hat, aus dem Unterricht Nutzen zu ziehen, d.h. entsprechend den Vorschriften, die in jedem Staat in dieser oder jener Form in Kraft sind, die offizielle Anerkennung der abgeschlossenen Studien zu erhalten. Der Gerichtshof wird diesen Punkt eingehender behandeln, wenn er die letzte der sechs in den Anträgen der Verfahrensbeteiligten gestellten Einzelfragen prüft.

5. Das in Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls garantierte Recht auf Bildung verlangt schon seiner Natur nach eine Regelung durch den Staat. Diese Regelung kann sich je nach Zeit und Ort, den Bedürfnissen und Mitteln der Gemeinschaft und der Einzelpersonen entsprechend ändern. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Regelung niemals den Wesensgehalt dieses Rechtes antasten und auch nicht gegen andere in der Konvention verankerte Rechte verstoßen darf.

Der Gerichtshof hält fest, dass das Ziel, das die Vertragsstaaten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention allgemein haben erreichen wollen, ein wirksamer Schutz der grundlegenden Rechte des Menschen war, und dies ohne Zweifel nicht nur wegen der geschichtlichen Situation, in der die Konvention vereinbart wurde, sondern auch wegen der sozialen und technischen Entwicklung unserer Zeit, die dem Staat erhebliche Möglichkeiten eröffnet, die Ausübung dieser Rechte zu reglementieren. Die Konvention gründet sich daher auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und der Achtung der grundlegenden Rechte des Menschen, wobei sie diesen Grundrechten besonderen Wert beimisst.

[Zu Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK]

6. Art. 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls gewährleistet nicht ein Recht auf Bildung; das ergibt sich deutlich aus seinem Wortlaut:

„Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Diese Bestimmung verpflichtet die Staaten nicht, auf den Gebieten von Erziehung und Unterricht die Präferenz der Eltern für eine bestimmte Sprache zu achten, sondern allein deren religiöse und weltanschauliche Überzeugungen. Die Begriffe „religiös“ und „weltanschaulich“ dahin auszulegen, dass sie

die Präferenz für eine bestimmte Sprache mit umfassten, hieße, den normalen und üblichen Sinn jener Begriffe verdrehen und in die Konvention etwas hineinlesen, was sie nicht sagt. Die Materialien bestätigen im Übrigen, dass der Zweck des Art. 2 Satz 2 keineswegs war, sicherzustellen, dass der Staat ein Recht der Eltern auf Erteilung des Unterrichts in einer anderen Sprache als der des betreffenden Landes achte. Der Sachverständigenausschuss, der die Aufgabe hatte, den Protokollentwurf abzufassen, hat im Juni 1951 einen in jene Richtung gehenden Vorschlag abgelehnt: mehrere seiner Mitglieder vertraten die Ansicht, ein derartiger Vorschlag beträfe einen Aspekt des Problems ethnischer Minderheiten und überschreite daher den Rahmen der Konvention (s. Dokument CM (51) 33 déf., S. 3). Art. 2 Satz 2 ist mithin für die im gegebenen Fall aufgeworfenen Fragen irrelevant.

[Zu Art. 8 EMRK]

7. Nach Art. 8 Abs. 1 der Konvention hat „Jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz“.

Diese Bestimmung garantiert als solche keineswegs ein Recht auf Bildung noch ein eigenes Recht der Eltern im Bereich der Bildung ihrer Kinder: ihr wesentlicher Zweck besteht darin, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt in sein Privat- oder Familienleben zu schützen.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass Maßnahmen im Bereich des Erziehungswesens das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berühren oder dieses Recht verletzen können; dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn jene Maßnahmen bezweckten oder bewirkten, dass das Privat- oder Familienleben ungerechtfertigterweise gestört würde, insbesondere etwa, indem Kinder willkürlich von ihren Eltern entfernt werden.

Wie der Gerichtshof bereits betont hat, bildet die Konvention ein Ganzes. Daher kann ein Sachgebiet, das in einer ihrer Bestimmungen besonders geregelt ist, außerdem in bestimmten seiner Aspekte unter andere Bestimmungen der Konvention fallen.

Der Gerichtshof prüft also den Sachverhalt dieses Falles unter dem Gesichtspunkt sowohl des Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK wie auch des Art. 8 der Konvention.

[Zu Art. 14 EMRK]

8. Nach Art. 14 ist der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Unterschied („sans distinction aucune“ / „without discrimination“) insbesondere wegen der Sprache zu gewährleisten. Gemäß Art. 5 des 1. ZP-EMRK gilt diese Garantie auch für die dort anerkannten Rechte und Freiheiten. Folglich sind Art. 2 des 1. ZP-EMRK und Art. 8 der Konvention beide nicht nur für sich genommen auszulegen und anzuwenden, sondern auch unter Berücksichtigung der in Art. 14 enthaltenen Garantie.

9. Wenn diese Garantie in ihrem Bestand auch nicht unabhängig in dem Sinne ist, dass sie dem Wortlaut des Art. 14 nach nur die „in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten“ erfasst, so kann doch eine Maßnah-

me, die an sich den Erfordernissen des, das betreffende Recht oder die in Frage stehende Freiheit garantierenden, Artikels entspricht, gegen jenen Artikel i.V.m. Art. 14 aus dem Grunde verstoßen, weil diese Maßnahme diskriminierend ist.

So können die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates unterstehenden Personen aus Art. 2 des Zusatzprotokolls nicht das Recht herleiten, von den Behörden die Schaffung dieser oder jener Bildungseinrichtung zu verlangen; dennoch dürfte ein Staat, wenn er denn eine solche Einrichtung geschaffen hätte, bei der Festlegung der Zugangsbedingungen keine i.S.v. Art. 14 diskriminierenden Maßnahmen treffen.

Um an ein anderes Beispiel zu erinnern, das im Laufe des Verfahrens angeführt wurde: Art. 6 der Konvention verpflichtet die Staaten nicht, einen zweiten gerichtlichen Instanzenzug vorzusehen. Der Staat, der Berufungsgerichte schafft, geht folglich über die Verpflichtungen aus Art. 6 hinaus. Er würde aber Art. 6 i.V.m. Art. 14 verletzen, wenn er diesen Rechtsweg bestimmten Personen ohne rechtmäßigen Grund verweigerte, während er ihn anderen Personen für dieselbe Art von Rechtsstreitigkeiten eröffnete.

In solchen Fällen hätte man es mit der Verletzung der in den einschlägigen Artikeln garantierten Rechte oder Freiheiten i.V.m. Art. 14 zu tun. Es ist so, wie wenn Art. 14 wesentlicher Bestandteil eines jeden Artikels wäre, der ein Recht oder eine Freiheit schützt. Insoweit ist es nicht erforderlich, nach der Art dieser Rechte und Freiheiten und der ihnen entsprechenden Verpflichtungen zu unterscheiden, und z.B. danach, ob die Achtung des Rechtes, um das es geht, ein positives Handeln oder ein einfaches Unterlassen verlangt. Die sehr allgemeine Natur der in Art. 14 verwandten Begriffe – „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ... zu gewährleisten“ – beweist dies im Übrigen in eindeutiger Weise.

10. Trotz des sehr allgemeinen Wortlauts der französischen Fassung („sans distinction aucune“) untersagt Art. 14 nicht jede unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung der anerkannten Rechte und Freiheiten. Diese Fassung muss im Lichte der engeren Formulierung des englischen Textes („without discrimination“) gelesen werden. Außerdem würde es zu absurden Ergebnissen führen, wollte man Art. 14 so weit auslegen, wie die französische Fassung dies nahe zu legen scheint. Man müsste dann ja jede der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, die nicht allen Personen eine vollständig gleiche Behandlung bei der Ausübung der anerkannten Rechte sichern, als Verletzung der Konvention ansehen. Die zuständigen innerstaatlichen Behörden sehen sich aber häufig vor Situationen oder Probleme gestellt, deren Verschiedenartigkeit unterschiedliche rechtliche Lösungen verlangt; bestimmte rechtliche Ungleichheiten zielen im Übrigen nur darauf ab, tatsächliche Ungleichheiten zu korrigieren. Der oben erwähnten weiten Auslegung kann mithin nicht gefolgt werden.

Entscheidend ist also, die Kriterien zu finden, nach denen sich bestimmen lässt, ob eine gegebene unterschiedliche Behandlung, bezogen natürlich auf die Ausübung eines der anerkannten Rechte und Freiheiten, Art. 14 zuwiderläuft oder nicht. Hierzu hält der Gerichtshof fest – und er folgt insoweit den

Grundsätzen, die sich aus der gerichtlichen Praxis einer Vielzahl demokratischer Staaten ergeben –, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt ist, wenn die Unterscheidung keinen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund hat. Das Bestehen eines solchen Rechtfertigungsgrundes ist im Verhältnis zu Zweck und Wirkungen der zu prüfenden Maßnahmen zu beurteilen, wobei auf die Grundsätze Bedacht zu nehmen ist, die in demokratischen Gesellschaften allgemein Vorrang haben. Eine unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung eines von der Konvention garantierten Rechtes muss nicht nur einem rechtmäßigen Zweck dienen: Art. 14 ist auch dann verletzt, wenn eindeutig feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Bei Prüfung der Frage, ob in einem bestimmten Fall eine willkürliche Unterscheidung vorlag, kann der Gerichtshof die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nicht außer Acht lassen, die das Leben der Gesellschaft in einem Staat kennzeichnen, der sich als Vertragspartei für die in Streit befangenen Maßnahmen zu verantworten hat. Dabei kann sich der Gerichtshof nicht an die Stelle der zuständigen innerstaatlichen Behörden setzen, da er andernfalls den subsidiären Charakter des mit der Konvention errichteten internationalen Mechanismus einer Kollektivgarantie übersähe. Die innerstaatlichen Behörden bleiben in der Wahl der Maßnahmen frei, die sie im Schutzbereich der Konvention für angemessen halten. Die Kontrolle des Gerichtshofes erstreckt sich lediglich auf die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit den Anforderungen der Konvention.

11. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 14, selbst i.V.m. Art. 2 des Zusatzprotokolls, Kindern oder ihren Eltern nicht das Recht auf Unterricht in der Sprache ihrer Wahl garantiert. Der Zweck dieser beiden Artikel, in Verbindung miteinander gelesen, ist begrenzter: er besteht darin sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung von jedem Vertragsstaat jeder unter seiner Herrschaftsgewalt stehenden Person gewährleistet wird, und zwar ohne Unterschied z.B. der Sprache. Das ist der natürliche und gewöhnliche Sinn des, i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK gelesenen, Art. 14. Hinzu kommt, wollte man diese beiden Bestimmungen dahin auslegen, dass sie jedem, der unter der Herrschaftsgewalt eines Staates steht, ein Recht gibt, in der Sprache seiner Wahl unterrichtet zu werden, dies absurde Ergebnisse zur Folge hätte; denn jeder könnte dann in jedem beliebigen Gebiet der Vertragsstaaten Unterricht in irgendeiner beliebigen Sprache verlangen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass dort, wo die Vertragsstaaten jeder unter ihrer Hoheitsgewalt stehenden Person besondere Rechte hinsichtlich des Gebrauchs oder des Verstehens einer Sprache haben gewährleisten wollen, wie in Art. 5 Abs. 2 und in Art. 6 Abs. 3 lit. a und lit. e der Konvention, sie dies im Text klar zum Ausdruck gebracht haben. Daraus ist zu schließen, wenn die Vertragsstaaten die Absicht gehabt hätten, für jede unter ihrer Herrschaftsgewalt stehende Person ein besonderes Recht bezüglich der Unterrichtssprache zu begründen, sie dies in Art. 2 des Zusatzprotokolls ausdrücklich getan hätten. Aus diesem Grunde kann der Gerichtshof ebenfalls nicht Art. 14 i.V.m. Art. 2 des Zusatzprotokolls einen Sinn beilegen, der darauf hinausliefe, jeder unter der

Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates stehenden Person ein Recht auf Unterricht in der Sprache seiner Wahl zu gewähren.

Es bleibt dabei, dass nach Art. 14 der Genuss des Rechtes auf Bildung und des Rechtes auf Achtung des Familienlebens, wie sie in Art. 2 des 1. ZP-EMRK und in Art. 8 der Konvention garantiert sind, jeder Person ohne, auf ihre Sprache gegründeten, Unterschied zu gewährleisten ist.

12. Um über die ihm zur Entscheidung vorgelegten Fragen zu befinden, wird der Gerichtshof folglich zunächst prüfen, ob im konkreten Fall ungerechtfertigte Unterscheidungen bestehen, d.h. Diskriminierungen, die die Ausübung der in Art. 2 des Zusatzprotokolls und Art. 8 der Konvention i.V.m. Art. 14 verankerten Rechte betreffen. Hierbei berücksichtigt der Gerichtshof die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, welche die Lage Belgiens als eines mehrsprachigen Staates mit mehreren Sprachregionen kennzeichnen.

II. Zu den sechs dem Gerichtshof vorgelegten Fragen (...)

A. Zur ersten Frage

2. -3. (...), s.o. S. 33)

1. Von den Beschwerdeführern oder ihrem Vertreter vor der Kommission vorgebrachte Argumente

4. (...) Die gerügten Gesetze würden schließlich eine Reihe von gegen Art. 14 der Konvention verstoßenden Diskriminierungen mit sich bringen, die insbesondere mit der Sprache und dem Vermögen der Eltern zusammenhängen. So hätten frankophone Kinder in Flandern keinen staatlich finanzierten oder subventionierten privaten Unterricht in ihrer Muttersprache, wohingegen flämischsprachige Kinder einen solchen Unterricht hätten. Im Übrigen würde die „schulische Emigration“ nur bestimmte Ungleichheiten korrigieren und sie durch andere ersetzen: erhebliche finanzielle Belastungen, Gefahren bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Auseinanderreißen der Familie usw. Es würde sich nicht um „rechtmäßige Differenzierungen“ handeln, sondern um „Diskriminierungen“, und zwar um „aktive“ und nicht „statische“ Diskriminierungen. Die vom Gesetz geschaffene „Parallelität“ der beiden Hauptregionen des Landes sei „mehr Schein als Realität“; im Übrigen wäre den Diskriminierungen sowohl in Flandern als auch in Wallonien gegenüber den jeweils „Anderssprachigen“ abzuhelfen, denn die Konvention proklamiere „Gleichheit zwischen den Menschen und nicht zwischen nicht verfassten Gemeinschaften“. Zweifellos habe die „flämische Bewegung“ anfangs für die „Förderung des flämischen Menschen“ gekämpft, was „notfalls“ gewisse diskriminierende Maßnahmen „vorübergehender Natur“ erklären könnte; jedenfalls setze sie heute ihr Werk „immer so weiter eifernd“ fort und werde mehr und mehr zum „Instrument eines autoritären Imperialismus“ in der Absicht, den Einzelnen niederzuhalten. Im Ergebnis bestehe das gegenwärtige Ziel des Gesetzgebers darin, „durch Zwang die Assimilation eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen“ und insbesondere „die frankophonen Minderheiten in Flandern zu liquidieren“, indem die Angehörigen dieser

Minderheiten vor die Wahl gestellt werden, „sich zu flamisieren“ oder „umzuziehen“. Die unbestreitbaren „Missbräuche des vergangenen Jahrhunderts“ [s.o., S. 31, Fn. 1] wären „seit langem überwunden“ und würden keineswegs „einen Missbrauch in die umgekehrte Richtung“ rechtfertigen, wie er „durch die Gesetzgebung von 1932 eingeführt und durch die Gesetzgebung von 1963 einzigartig verschärft“ worden sei. Unter dem Banner der „Rettung der nationalen Einheit“ habe man das „Land gespalten“ und sei entgegen offiziellen Erklärungen bei „einer Zunahme separatistischer und föderalistischer Tendenzen“ angelangt. Die Bf. aus Alseberg, Beersel, Kraainem und Löwen kritisieren auch die Abschaffung der Sprachen-Volkszählung (Gesetz vom 24. Juli 1961 und Königlicher Erlass vom 3. November 1961).

2. Vortrag der belgischen Regierung und der Kommission vor dem Gerichtshof

5. Vor der Kommission hatte die belgische Regierung vorgebracht, das Sprachenregime im Bildungswesen der einsprachigen Regionen verletze keinen der drei Artikel, auf die die Bf. sich berufen (Art. 8, Art. 14 EMRK und Art. 2 des 1. ZP-EMRK). Das Hauptargument richtete sich auf die vollständige Unanwendbarkeit dieser Artikel. Hilfsweise hatte die Regierung eine Reihe weiterer Argumente vorgetragen.

In Bezug auf Art. 2 des 1. ZP-EMRK und Art. 8 der Konvention hat die belgische Regierung im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Unannehmlichkeiten, die mit den streitbefangenen Regelungen verbunden sind, keinesfalls so schwerwiegend sind, wie die Bf. behaupten. Die Interessen, um die es ginge, seien die einer „kleinen Minderheit von Belgiern“. Schließlich sei für einen frankophonen Schüler der Besuch einer Schule mit niederländischer Unterrichtssprache „keine Katastrophe“: dies gäbe dem Schüler die Chance, „perfekt zweisprachig“ zu werden; zudem liege die beste Lösung für das belgische Sprachenproblem in der Zweisprachigkeit. Außerdem gäbe es in Flandern Privatschulen, an denen auf Französisch unterrichtet werde; gewiss erfreuten sie sich „minderer Bequemlichkeiten“ und würden vor allem keine Subventionen erhalten, doch seien die Kosten für die Eltern keineswegs ruinös, zumal die Bf. zu den wohlhabenden Kreisen gehörten. Aus demselben Grund wären die Kosten der „schulischen Emigration um nichts in der Welt prohibitiv“; die zurückzulegenden Entfernungen würden kaum einige Kilometer oder ein paar Dutzend Kilometer überschreiten und die außergewöhnliche Dichte des belgischen Eisenbahnnetzes würde schnelle Wege erlauben.

Die unterschiedliche Behandlung, die die Bf. rügen, stellten in keiner Weise gegen Art. 14 der Konvention verstoßende Diskriminierungen dar. Die kritisierten Gesetzestexte würden für eine „strenge Parallelität zwischen den für die Region der niederländischen Sprache und den für die Region der französischen Sprache vorgesehenen Regelungen“ sorgen. Außerdem kommen diese Gesetze aus den [beiden] in direkter Wahl gewählten Kammern [des Parlaments], die sie mit sehr großer Mehrheit angenommen haben. Trotz „unvermeidlicher Unvollkommenheiten“ stellen sie einen demokratischen Kompromiss zwischen „den Werten der Freiheit und den Werten der Gesellschaft“ dar. Das belgische Parlament würde keinerlei „Liquidation“ der fran-

kophonen Minderheiten in Flandern beabsichtigen. In Wirklichkeit habe das Parlament den Versuch mit Erfolg unternommen, die „schweren nationalen Krisen“ zu bestehen, die durch den „flämischen Separatismus“ (Gesetze von 1932) und durch den flämischen wie wallonischen Föderalismus (Gesetze vom 24. Juli 1961 und Gesetze von 1963) ausgelöst worden waren, sowie der flämischen Sprache und Kultur zu ihrem Recht zu verhelfen, und zwar dank der Heranbildung einer „Intelligenzia mit guter Kenntnis der niederländischen Sprache“ und der Fähigkeit, Führungsaufgaben wahrzunehmen, sowie allgemein das Land mit tragfähigen Strukturen auszustatten, die im Wesentlichen auf zwei großen homogenen Regionen und einer zweisprachigen Hauptstadt beruhen. Insbesondere das Gesetz vom 24. Juli 1961, das die sprachbezogenen Volkszählungen – deren wissenschaftlicher Wert übrigens fragwürdig war – abschaffte, habe vermeiden wollen, „beide Gemeinschaften regelmäßig in eine Konfrontation zu zwingen, deren Schärfe mit Sicherheit eine politische Gefahr darstellte“. Derartige Absichten hätten nichts Willkürliches und auch nichts Diskriminierendes. Im Gegenteil, die belgische Sprachengesetzgebung erweise sich als eine „Ablehnung der Diskriminierung“.

Die belgische Regierung hat einige dieser Argumente vor dem Gerichtshof wiederholt, allerdings ohne auf ihnen zu bestehen. (...)

3. Entscheidung des Gerichtshofs

7. Die erste Frage betrifft ausschließlich die Vorschriften in den Gesetzen von 1932 und 1963, welche verhinderten oder verhindern, dass vom Staat in den vom Gesetz als einsprachig angesehenen Regionen Schulen eingerichtet oder subventioniert werden, die den allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Unterrichtssprache nicht Folge leisteten oder leisten.

Im vorliegenden Fall betrifft diese Frage im Wesentlichen die Weigerung des Staates, in der einsprachigen niederländischen Region Volksschulen (deren Besuch in Belgien Pflicht ist) einzurichten oder zu subventionieren, die Französisch als Unterrichtssprache verwenden.

Eine solche Weigerung widerspricht Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls nicht. Zur Auslegung dieser Bestimmung hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass sie nicht das Recht auf Einrichtung oder Subventionierung von Schulen garantiert, in denen der Unterricht in einer bestimmten Sprache erteilt wird. Art. 2 Satz 1 enthält für sich genommen keinerlei Sprachanforderungen. Er gewährleistet das Recht auf Zugang zu den Schulen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung abgeschlossener Studien gemäß den Bestimmungen, die in jedem Staat in der einen oder anderen Form in Kraft sind; dieses letztgenannte Recht kommt in dem hier zur Entscheidung anstehenden Punkt nicht in Betracht. In den einsprachigen Regionen jedenfalls haben Französischsprachige und Niederländischsprachige gleichermaßen Zugang zum öffentlichen oder subventionierten Unterricht, d.h. zu einem Unterricht, der in der Sprache der Region erteilt wird.

Die gerügten gesetzlichen Bestimmungen verletzen auch nicht Art. 8 der Konvention. Die Gesetze von 1932 und 1963 haben allerdings zur Folge,

dass in der einsprachigen niederländischen Region die meisten Schulen, die auf Französisch unterrichten, geschlossen werden. Die französischsprachigen Kinder, die in dieser Region wohnen, können daher dort nur Unterricht auf Niederländisch erhalten, es sei denn, ihre Eltern hätten die Mittel, sie in französischsprachige Privatschulen zu schicken. Daraus ergeben sich offensichtlich Rückwirkungen auf das Familienleben, wenn die Eltern nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Kinder in einer Privatschule anzumelden, oder es vorziehen, ihren Kindern die Unannehmlichkeiten zu ersparen (s.u. die sechste Frage, S. 50), die die Anwendung des Gesetzes hinsichtlich des Besuchs einer Privatschule mit sich bringt, die den Vorschriften der Sprachengesetzgebung im Unterrichtswesen nicht entspricht. Diese Kinder erhalten ihre Schulbildung vor Ort auf Niederländisch, falls ihre Eltern sie nicht auf eine Schule in Brüssel, in Wallonien oder im Ausland schicken.

So hart derartige Folgen im Einzelfall sein mögen, haben sie doch keine Verletzung von Art. 8 zur Folge. Diese Bestimmung garantiert keineswegs das Recht, in öffentlichen Einrichtungen oder mit deren Hilfe in der Sprache der Eltern unterrichtet zu werden. Soweit die Gesetzgebung einige Eltern dazu veranlasst, sich von ihren Kindern zu trennen, wird eine solche Trennung nicht vom Gesetz aufgezwungen: sie ergibt sich aus der Entscheidung der Eltern, die ihre Kinder in einer Schule außerhalb der einsprachigen niederländischen Region unterbringen, und dies allein zu dem Zweck, sie einem Schulunterricht zu entziehen, der auf Niederländisch erteilt wird, d.h. in einer der Staatssprachen Belgiens.

Es bleibt die Frage, ob die angefochtenen Gesetzesbestimmungen Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK oder Art. 8 der Konvention i.V.m. Art. 14 verletzen.

Diese Frage ist ebenfalls zu verneinen. Richtig ist allerdings, dass der Gesetzgeber ein Schulsystem errichtet hat, das in der einsprachigen niederländischen Region den Unterricht ausschließlich auf Niederländisch begünstigt, ebenso wie er die sprachliche Homogenität des Unterrichts in der einsprachigen französischen Region vorsieht. Diese Unterscheidungen in der Handhabung der beiden Nationalsprachen in den beiden einsprachigen Regionen sind jedoch mit Art. 2 des Zusatzprotokolls, so wie der Gerichtshof diese Bestimmung ausgelegt hat, und mit Art. 8 der Konvention, auch i.V.m. Art. 14, vereinbar.

Im Ergebnis verbietet Art. 14 eine unterschiedliche Behandlung nicht, wenn diese auf einer objektiven Abwägung tatsächlicher Umstände beruht, die wesentlich verschieden sind, und wenn sie von öffentlichem Interesse getragen ein echtes Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Interessen der Gemeinschaft und der Achtung der in der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten herstellt.

Bei Prüfung der Frage, ob die angegriffenen gesetzlichen Vorschriften diesen Kriterien entsprechen, stellt der Gerichtshof fest, dass deren Zweck dahin geht, die sprachliche Einheit im Innern der beiden großen Regionen Belgiens, in denen eine große Mehrheit der Bevölkerung nur eine der beiden Nationalsprachen spricht, zu verwirklichen. Infolge dieser Gesetzgebung sind Schulen, in denen ausschließlich in der Nationalsprache unterrichtet wird, die nicht die Sprache der meisten Einwohner der Region ist, kaum lebensfähig. Mit ande-

ren Worten, diese Gesetzgebung zielt darauf ab, in der einsprachigen niederländischen Region die Einrichtung oder Unterhaltung von Schulen zu verhindern, in denen Unterricht ausschließlich auf Französisch erteilt wird. Eine solche Maßnahme lässt sich nicht als willkürlich erachten. Sie beruht zunächst auf einer objektiven Gegebenheit, die der Region. Des weiteren wird sie von einem öffentlichen Interesse getragen, der Garantie nämlich, dass alle Schulen, die vom Staat abhängen und in einer einsprachigen Region bestehen, ihren Unterricht in der Sprache erteilen, die in erster Linie die der Region ist.

Dieser Teil der Gesetzgebung verletzt die Rechte des Einzelnen nicht. Der Gerichtshof hält insoweit fest, dass die angefochtenen Vorschriften nur das öffentliche oder subventionierte Unterrichtswesen betreffen. Sie verhindern keineswegs, in der einsprachigen niederländischen Region unabhängige französischsprachige Bildungseinrichtungen zu schaffen, die dort übrigens in gewissem Umfang noch fortbestehen. Der Gerichtshof ist daher nicht der Auffassung, dass die vom belgischen Gesetzgeber auf diesem Gebiet eingesetzten Mittel außer Verhältnis zu den Erfordernissen des verfolgten öffentlichen Interesses stünden und eine Diskriminierung darstellten, die gegen Art. 14 i.V.m. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK oder mit Art. 8 der Konvention verstieße.

B. Zur zweiten Frage

(..., s.o. S. 33)

4. Entscheidung des Gerichtshofs

13. Die in der zweiten Frage angesprochene Situation steht in Verbindung mit der, die Gegenstand der ersten Frage ist. Die in der ersten Frage erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verhindern, dass der Staat in der einsprachigen niederländischen Region Schulen errichtet oder subventioniert, in denen Unterricht auf Französisch erteilt wird. Die Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen, auf die sich die zweite Frage bezieht, beschränken sich darauf, die genannten Bestimmungen zu ergänzen: sie zielen darauf ab, den Betrieb von „gemischten“ Schulen zu verhindern, die in einer einsprachigen Region – hier die einsprachige niederländische Region – in Form von nicht subventionierten Klassen und die neben dem Unterricht in der Sprache der Region vollständig oder teilweise einen Lehrbetrieb in einer anderen Sprache durchführen. Es handelt sich also um ein Bündel von Texten, deren gemeinsamer Zweck die Verteidigung der sprachlichen Homogenität der Region ist.

Die Antwort des Gerichtshofes auf die zweite Frage ist dieselbe wie die auf die erste.

Weder Art. 2 des 1. ZP-EMRK noch Art. 8 der Konvention sind durch die angegriffenen Bestimmungen verletzt.

Da Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls, für sich genommen, die Freiheit des Staates, Privatschulen zu subventionieren oder nicht, in keiner Weise berührt, fällt die Einstellung von Zuschüssen für Schulen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, an die der Staat die Zuteilung dieser Zuschüsse knüpft – im vorliegenden Fall die Bedingung, ausschließlich einen Schulbetrieb durchzuführen, der den Sprachengesetzen entspricht –, nicht unter diese Bestimmung.

Art. 8 der Konvention ist ebenfalls nicht verletzt, und zwar aus den Gründen, die oben in der Antwort auf die erste Frage dargelegt worden sind.

Der Gerichtshof stellt auch keine Verletzung von Art. 2 des Zusatzprotokolls und Art. 8 der Konvention i.V.m. Art. 14 fest.

Der Gerichtshof hat bereits hinsichtlich der ersten Frage den nicht willkürlichen und folglich nicht diskriminierenden Charakter von Maßnahmen aufgezeigt, die in den einsprachigen Regionen sicherstellen sollen, dass die Unterrichtssprache der öffentlichen oder subventionierten Schulen ausschließlich die der Region ist. Diese Maßnahmen hindern die französischsprachigen Eltern, die dies wünschen, nicht daran, ihre Kinder an nicht subventionierten Privatschulen oder an einer Schule der einsprachigen französischen Region oder in der Hauptstadt Brüssel auf Französisch unterrichten zu lassen.

Die in der ersten Frage erwähnte Gesetzgebung erlaubt nicht, in der einsprachigen niederländischen Region öffentliche oder subventionierte Schulen zu errichten oder zu betreiben, die Unterricht auf Französisch erteilen. Die Gesetzgebung, auf die sich die zweite Frage bezieht, geht weiter: durch die völlige Einstellung von Zuschussleistungen macht sie es unmöglich, dass in derselben Region von einer subventionierten niederländischsprachigen Schule nebenher ein Unterricht in französischer Sprache erteilt wird.

Die [Europäische Menschenrechts-] Kommission betont, eine solche Einstellung der Zuschüsse „treffe die französischsprachigen Kinder“ in Flandern „hart“, insbesondere weil die meisten Schulen, die in Flandern auf Französisch unterrichten, „gemischte“ Schulen seien.

Wenngleich einzuräumen ist, dass es sich hier um eine rigorose Maßnahme handelt, kann sich der Gerichtshof nicht der Auffassung der Kommission anschließen, eine derartige Härte sei nach Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls i.V.m. Art. 14 der Konvention verboten. Dieser Meinung wäre nur zu folgen, wenn die „Härte“ einer willkürlich unterschiedlichen und damit diskriminierenden Behandlung gleichkäme. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass die in der ersten Frage erwähnten gesetzlichen Vorschriften – wie einschneidend sie auch sein mögen – auf objektiven Kriterien beruhen. Ebenso verhält es sich mit der Maßnahme, um die es hier geht. Ihr Zweck ist die Vermeidung der Möglichkeit, dass ein Schulunterricht, den der Staat – aus Gründen, die mit Art. 2 des 1. ZP-EMRK sowie Art. 8 und 14 der Konvention vollkommen vereinbar sind – nicht subventionieren will, nicht auf irgendeine Weise aus Zuschüssen Nutzen zieht, die für den Unterricht gewährt werden, der den Sprachengesetzen entspricht. Dieser Zweck ist als solcher plausibel, und der Gerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob es möglich ist, dasselbe Ziel auf eine andere Weise zu erreichen.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme beschränken sich darauf, zu verhindern, dass ein subventionierter Unterricht und ein nicht subventionierter Unterricht an ein und derselben Schule durchgeführt werden. Sie berühren in keiner Weise die Freiheit, unabhängig von einem subventionierten Unterricht einen Privatschulunterricht in französischer Sprache durchzuführen.

Die gesetzlichen und administrativen Maßnahmen, um die es hier geht, hindern also nicht die Ausübung der in der Konvention garantierten Rechte

und Freiheiten, so dass sie das notwendige Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaftsinteressen der Gesellschaft und den anerkannten Individualrechten wahren. Folglich sind sie mit den Bestimmungen von Art. 2 des 1. ZP-EMRK und Art. 8 der Konvention i.V.m. Art. 14 vereinbar.

C. Zur dritten Frage

(..., s.o. S. 33)

4. Entscheidung des Gerichtshofs

19. Abgesehen von den Wohnsitzvoraussetzungen, auf die sich die fünfte Frage bezieht, verletzt das besondere Statut, das Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 den sechs Gemeinden in den Randgebieten von Brüssel einschließlich Kraainem einräumt, im Fall der Bf. zu Nr. 1677/62 keinen der drei Artikel, auf die sie sich vor der Kommission berufen haben.

Wie die in der ersten und zweiten Frage angesprochenen Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsvorschriften führt auch das Statut der sechs Gemeinden weder zu einer Verweigerung des Rechtes auf Bildung, das Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK garantiert, noch zu einem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Art. 8 der Konvention gewährleistet.

Hierzu betont der Gerichtshof in erster Linie, dass die französischsprachigen Vor- und Volksschulen in den sechs Gemeinden den Kindern der Bf. zu Nr. 1677/62 zugänglich sind. Das Recht dieser Kinder auf Bildung i.S.v. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK ist damit gewahrt.

Ein Eingriff in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie es in Art. 8 der Konvention geschützt wird, lässt sich im vorliegenden Fall ebenfalls nicht feststellen. Die Bf., die vor der Kommission eine Verletzung dieser Vorschrift behauptet haben, haben deren Tragweite verkannt. Ein Kind dazu zu bringen, die Nationalsprache, die nicht die seine ist, gründlich zu erlernen, kann nicht als ein Akt der „Entpersönlichung“ bezeichnet werden. Der Entschluss einiger Bf., ihre Kinder eher auf eine französischsprachige Schule in der Hauptstadt Brüssel als auf eine Schule zu schicken, die unter Art. 7 Abs. 3-B des Gesetzes vom 2. August 1963 fällt, ist das Ergebnis ihrer eigenen Entscheidung und nicht einer Einmischung der Behörden in ihr Privat- und Familienleben.

Bleibt zu entscheiden, ob die in Rede stehenden Maßnahmen Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK oder Art. 8 der Konvention, jeweils i.V.m. Art. 14, verletzen.

Diese Frage ist ebenfalls zu verneinen.

Die sechs Gemeinden, um die es geht, gehören zu einer traditionell niederländischsprachigen Region. Angesichts der großen Zahl dort ansässiger frankophoner Bürger hat der Gesetzgeber für diese Gemeinden eine Regelung gefunden, die vom Territorialprinzip abweicht. Die Einrichtung eines öffentlichen oder subventionierten Unterrichts in französischer Sprache macht er von einem Antrag abhängig, der von sechzehn Familienoberhäuptern mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde zu stellen ist; zusätzlich ist ein obligatorischer Unterricht zum gründlichen Erlernen der niederländischen Spra-

che vorgesehen. Damit überschreitet das Gesetz die nach objektiven Kriterien gezogenen Grenzen nicht und wird von einem öffentlichen Interesse getragen. Außerdem sind Einrichtung und Beibehaltung eines auf Französisch erteilten Unterrichts in den genannten Gemeinden möglich. Der Umstand schließlich, dass dieser Unterricht mit einem gründlichen Erlernen der niederländischen Sprache verbunden ist, während das Erlernen der französischen Sprache in den niederländischen Schulen derselben Gemeinden fakultativ bleibt, stellt keine Diskriminierung dar, da diese Gemeinden zu einer traditionell niederländischsprachigen Region gehören.

Zu dem Argument, dass in Kraainem ein öffentlicher oder subventionierter Unterricht auf Französisch an den Oberschulen fehlt, erinnert der Gerichtshof daran, dass Art. 2 des 1. ZP-EMRK die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, Schulen zu errichten: es handelt sich hier um eine Frage, die der Beurteilung durch die zuständigen innerstaatlichen Behörden vorbehalten ist. Der Gerichtshof stellt ein weiteres Mal fest, dass in Belgien die Schulpflicht im Wesentlichen für die Volksschule gilt. Er weist im Übrigen darauf hin, dass Kraainem gegenwärtig auch keinen niederländischsprachigen Unterricht an Oberschulen hat.

D. Zur vierten Frage

(..., s.o. S. 33)

4. Entscheidung des Gerichtshofs

25. In Art. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1983 sind die Voraussetzungen niedergelegt, von denen – für Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks Brüssel-Hauptstadt haben – die Aufnahme in die Schulen dieses Bezirks abhängig ist. Die Anwendung dieser Bestimmung verletzt im Fall der Bf. keinen der drei Artikel von Konvention und Zusatzprotokoll, auf die sich die Bf. vor der Kommission berufen haben.

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls selbst keinerlei Anforderungen sprachlicher Art enthält und dass Art. 8 der Konvention den Eltern kein eigenes Recht im Bereich der Bildung ihrer Kinder gewährleistet. Der Gerichtshof weist außerdem darauf hin, dass die umstrittene Gesetzesbestimmung das Privat- und Familienleben der Bf. keineswegs ungerechtfertigt gestört hat.

Der Gerichtshof hat in dem hier zu behandelnden Punkt auch keine Diskriminierung festgestellt, die gegen Art. 14 i.V.m. Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls oder Art. 8 der Konvention verstieße; eine derartige Diskriminierung ist im Übrigen von den Bf. auch nicht nachgewiesen worden.

In ihrem Schriftsatz vom 16. Dezember 1965 hat die Kommission den Gerichtshof darauf aufmerksam gemacht, dass dort, wo ein doppeltes Sprachennetz im öffentlichen oder subventionierten Unterrichtswesen besteht wie z.B. in Brüssel die Eltern nicht die Freiheit haben, zwischen Französisch und Niederländisch als Unterrichtssprache für ihre Kinder zu wählen. Im konkreten Fall ist diese Frage theoretischer Natur, da die Bf. sich als französischsprachig bezeichnen und für ihre Kinder einen Unterricht auf Französisch wünschen; die Kom-

mission hat dies übrigens auch betont. Der Gerichtshof hat nun aber nicht in einer Frage zu entscheiden, die sich im konkreten Fall nicht stellt.

E. Zur fünften Frage

(..., s.o. S. 34)

4. Entscheidung des Gerichtshofs

32. Der Gerichtshof wird zuerst die gesetzlichen und administrativen Maßnahmen prüfen, die den Zugang zum französischsprachigen Unterricht in Löwen und Heverlee regeln, und dann jene in den sechs Gemeinden mit sog. besonderen Erleichterungen.

Löwen und Heverlee gehören zur einsprachigen niederländischen Region. Wenn der Gesetzgeber hier die Beibehaltung eines französischsprachigen Unterrichts erlaubt hat, so geschah dies vor allem in Anbetracht der Bedürfnisse, die sich aus der Zweisprachigkeit der Universität Löwen ergeben. Die Grundsätze, die in den beiden Gemeinden den Unterrichtsbetrieb in französischer Sprache beherrschen, bestimmen auch die Bedingungen der Zulassung zu diesem Unterricht. Die aus diesen Bestimmungen (Art. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 und Königliche Erlasse vom 8. August 1963 und 30. November 1966) erfließenden rechtlichen Vorteile hängen also von ihrem Zweck ab. Sie werden in erster Linie den frankophonen Professoren, Angestellten und Studenten der Universität Löwen gewährt, ohne deren Anwesenheit die Universität nicht zweisprachig bleiben könnte. Wenn die französischen Klassen von Löwen und Heverlee zugleich den Kindern frankophoner Familien, die außerhalb der einsprachigen niederländischen Region wohnen, zugänglich bleiben, so deshalb, weil sie als didaktische Abteilungen der zweisprachigen Universität Löwen [zur Lehrerausbildung] dienen. Die bestimmten Kindern ausländischer Staatsangehörigkeit eingeräumten Vergünstigungen rechtfertigen sich aus den Gepflogenheiten internationaler Höflichkeit. Demzufolge stellt der Ausschluss frankophoner Kinder, die in der einsprachigen niederländischen Region wohnen und deren Eltern nicht zu den Professoren, Studenten und Mitgliedern des Personals der Universität gehören, in Anbetracht der Rechtmäßigkeit des vom Gesetzgeber verfolgten spezifischen Zieles keine diskriminierende Maßnahme dar.

Ganz anders ist die Lage in den sechs Gemeinden „mit besonderen Erleichterungen“, die zu dem dicht besiedelten Wohngebiet gehören, das Brüssel umgibt, Hauptstadt eines zweisprachigen Staates und internationales Zentrum. Nach dem dem Gerichtshof gegebenen Auskünften lebt in den genannten Gemeinden eine bedeutende Anzahl frankophoner Familien; mithin stellen diese Gemeinden bis zu einem gewissen Grad ein Gebiet „gemischten“ Charakters dar.

Um dieser Tatsache gerecht zu werden, ist, wie der Gerichtshof bei Behandlung der dritten Frage bemerkt hat, Art. 7 des Gesetzes vom 2. August 1963 vom Territorialprinzip abgewichen. Aus Art. 7 Abs. 1 ergibt sich, dass die sechs Gemeinden nicht mehr zu der einsprachigen niederländischen Region gehören, sondern einen „gesonderten Verwaltungsbezirk“ mit „eigenem Status“ bilden. Abs. 2 leitet daraus eine erste Reihe von Rechtsfolgen ab: er sieht insgesamt vor, dass die fraglichen sechs Gemeinden ein zweisprachiges Regime „in Ver-

waltungsangelegenheiten“ genießen. Abs. 3, dessen Vereinbarkeit mit Art. 8 und 14 der Konvention sowie mit Art. 2 des 1. ZP-EMRK die Bf. bestreiten, findet in „Schulangelegenheiten“ Anwendung. Er bestimmt, dass die Unterrichtssprache in den sechs Gemeinden Niederländisch ist; allerdings schreibt er vor, dass zugunsten der Kinder, deren Mutter- oder Umgangssprache Französisch ist, ein öffentlicher oder subventionierter französischer Unterricht in den Vor- und Volksschulen unter der Voraussetzung einzurichten ist, dass sechzehn Familienoberhäupter dies beantragen. Dieser Unterricht ist allerdings den Kindern nicht zugänglich, deren Eltern außerhalb der betreffenden Gemeinden ihren Wohnsitz haben. Im Gegensatz dazu nehmen die niederländischen Klassen derselben Gemeinden grundsätzlich jedes Kind unabhängig davon auf, welches seine Mutter- oder Umgangssprache ist und in welchem Ort der Wohnsitz der Eltern ist. Da die Wohnsitzvoraussetzung folglich nur für eine der beiden Sprachgruppen gilt, muss der Gerichtshof prüfen, ob sich daraus eine Diskriminierung ergibt, die gegen Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK oder mit Art. 8 der Konvention verstößt.

Eine solche Maßnahme wird den Anforderungen der Konvention insoweit nicht gerecht, als sie zum Nachteil bestimmter Einzelpersonen Elemente einer diskriminierenden Behandlung enthält, die sich mehr noch auf die Sprache als auf den Wohnsitz gründet.

Zunächst findet diese Maßnahme nicht einheitlich auf die Familien Anwendung, die die eine oder die andere Nationalsprache sprechen. Die niederländischsprachigen Kinder, die in der – übrigens ganz nahe gelegenen – einsprachigen französischen Region wohnen, haben Zugang zu den niederländischsprachigen Schulen, die es in den sechs Gemeinden gibt, während den französischsprachigen Kindern, die in der einsprachigen niederländischen Region ansässig sind, der Zugang zu den französischen Schulen derselben Gemeinden verwehrt ist. Ebenso stehen die niederländischen Klassen der sechs Gemeinden den niederländischsprachigen Kindern der einsprachigen niederländischen Region offen, während die französischen Klassen dieser Gemeinden den französischsprachigen Kindern dieser Region verschlossen sind.

Eine derartige Lage steht außerdem im Gegensatz zu den Aufnahmemöglichkeiten für die Schulen französischer Sprache im Bezirk Brüssel-Hauptstadt, die den französischsprachigen Kindern unabhängig vom Ort des Wohnsitzes ihrer Eltern offen stehen (Art. 5 und 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1963).

Es zeigt sich folglich, dass die Wohnsitzvoraussetzung nicht im Interesse der Schulen aus Gründen der Verwaltung oder Finanzen vorgeschrieben ist; sie entspringt im Fall der Bf. einzig und allein Erwägungen, die sich auf die Sprache beziehen. Außerdem wahrt die angegriffene Maßnahme im Fall der meisten Bf. und ihrer Kinder nicht hinreichend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem beabsichtigten Zweck. Der Gerichtshof weist insoweit insbesondere darauf hin, dass die Unmöglichkeit, in die öffentlichen oder subventionierten französischen Schulen der sechs Gemeinden „mit besonderen Erleichterungen“ aufgenommen zu werden, die Kinder der Bf. in der Ausübung ihres Rechtes auf Bildung um so mehr berührt, als derartige Schulen in den Gemeinden, in denen sie wohnen, nicht vorhanden sind.

Die Ausübung des Rechtes auf Bildung, wie der Gerichtshof es versteht, und genauer die Wahrnehmung des Rechtes auf Zugang zu bestehenden Schulen, ist also in dem zur Entscheidung anstehenden Punkt nicht allen ohne Unterschied, insbesondere der Sprache, gewährleistet. Mit anderen Worten, die umstrittene Maßnahme erweist sich insoweit als unvereinbar mit Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK i.V.m. Art. 14 der Konvention. Unter diesen Umständen hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich zu prüfen, ob die genannte Maßnahme mit Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Konvention vereinbar ist.

F. Zur sechsten Frage

(..., s.o. S. 34)

3. Vortrag der belgischen Regierung

40. (...) Weit davon entfernt, „die frankophone führende Klasse [in Flandern] liquidieren“ zu wollen, habe der Gesetzgeber mit Erfolg versucht, „bestimmten drohenden Krisen zu begegnen“ und „in Flandern eine Intelligenzia mit guter Kenntnis der niederländischen Sprache und der Fähigkeit heranzubilden, ihre Pflicht gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen“.

[Die Regierung trägt vor,] die belgischen Behörden seien von einer zweifachen Feststellung ausgegangen: Die Präsenz von „zwei bedeutenden Bevölkerungsgruppen mit verschiedenen Sprachen und Schwerpunkten in verschiedenen Regionen“; „die fast totale Nichtexistenz einer Niederländisch sprechenden Elite“, die auf ein „Phänomen der Französisierung in Flandern“ zurückzuführen sei. In dem Bemühen, „alte Konflikte zu befrieden“, habe das Parlament anfangs eine „Lösung der Zweisprachigkeit“ erwogen, diese dann jedoch verworfen, weil sie nicht dazu geführt hätte, „eine Niederländisch sprechenden Elite entstehen zu lassen“. Deshalb habe sich [das Parlament] für ein Territorialsystem in der Überzeugung entschieden, dass „die beste Vorgehensweise, um Zusammenarbeit und Zusammenleben der beiden großen Sprachengemeinschaften in einem nationalen Einheitsstaat zu gewährleisten, darin bestünde, in jeder Region des Landes der regionalen Sprache ein Übergewicht, aber im Sinne der Freiheitsgarantie keine Exklusivität zu geben“. Man war insbesondere davon ausgegangen, dass es „im Interesse der flämischen Gemeinschaft“, und um „schwersten gesellschaftlichen und politischen Spannungen“ zu begegnen, geboten gewesen sei, „den Besuch niederländischsprachiger Schulen“ zu fördern und „den Schulen keine Förderung oder Unterstützung zukommen zu lassen“, die die „Französisierung der Eliten“ favorisieren. (...)

4. Entscheidung des Gerichtshofs

42. Die Bestimmungen der Gesetze von 1932 und 1963, wonach die Zeugnisse über einen Oberschulunterricht, der mit den Sprachenvorschriften für das Unterrichtswesen nicht übereinstimmt, nicht staatlich anerkannt (homologiert) wurden oder werden, verletzen weder Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK noch Art. 8 der Konvention.

Das Recht auf Bildung, das in Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK anerkannt ist, wird durch die angefochtenen Gesetze nicht angetastet. Insbesondere wird das

Recht, die amtliche Anerkennung der abgeschlossenen Studien den Vorschriften entsprechend zu erhalten, die in jedem Staat in der einen oder anderen Form in Kraft sind, von den genannten Gesetzesbestimmungen nicht verkannt: sie lassen dieses Recht unberührt und machen lediglich seine Ausübung von der ausdrücklichen Bedingung einer Prüfung vor einem zentralen Prüfungsausschuss (Jury central) abhängig. Dieses Examen ist keine Prüfung von übermäßiger Schwierigkeit. Aus den vorgelegten Akten und den vor dem Gerichtshof abgegebenen Erklärungen ergibt sich, dass ein Kandidat das Examen in zwei Abschnitten und in der Nationalsprache seiner Wahl ablegen kann und dass jeder Kandidat, der gescheitert ist, vor der Jury central so oft erscheinen kann, wie er will. Außerdem hat der Prozentsatz der Misserfolge vor der Jury central auf der höheren Stufe der Mittelschuleroziehung nichts Ungewöhnliches. Zudem sind auch die Einschreibegebühren für diese Prüfung gering.

Hinsichtlich Art. 8 der Konvention, den die Bf. vor der Kommission angeführt haben, ist nicht ersichtlich, wie das System der Jury central für das Mittelschulwesen eine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens zur Folge haben könnte. Auch in diesem Punkt stellt der Gerichtshof keine Verletzung fest.

Es bleibt zu entscheiden, ob die in der sechsten Frage angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen mit Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK i.V.m. Art. 14 der Konvention vereinbar sind.

Diese Frage ist im Lichte der Kriterien zu prüfen, die der Gerichtshof weiter oben herausgearbeitet hat, um zu bestimmen, ob eine angegriffene Maßnahme diskriminierend i.S.v. Art. 14 ist.

Hierzu stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass der Gesetzgeber mit Annahme des gerügten Systems einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck verfolgt hat: die sprachliche Einheit im Innern der einsprachigen Regionen zu begünstigen und insbesondere bei den Kindern die gründliche Kenntnis der Umgangssprache in der Region zu fördern. Dieses im öffentlichen Interesse liegende Ziel enthält kein diskriminierendes Element.

Was die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel betrifft, ist die Antwort mit größeren Schwierigkeiten verbunden.

Eine davon besteht darin, dass die Kinder, die ein aus rein sprachlichen Gründen nicht homologierungsfähiges Zeugnis haben und daher eine Prüfung vor der Jury central ablegen müssen, sich in einer weniger vorteilhaften Lage befinden als die Schüler, die ein homologierungsfähiges Abschlusszeugnis erhalten haben. Diese Ungleichbehandlung ergibt sich allerdings im allgemeinen aus einem Unterschied im Verwaltungsregime der besuchten Anstalt: im ersten der beiden oben erwähnten Fälle handelt es sich normalerweise um eine Schule, die aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht der Schulaufsicht untersteht; im zweiten Fall hingegen stammt das Zeugnis zwangsläufig von einer Schule, die unter einer derartigen Aufsicht steht. Somit behandelt der Staat zwei unterschiedliche Situationen ungleich. Er nimmt dem Schüler nicht die Früchte seines Lernens. Der Schulabsolvent mit einem nicht homologierungsfähigen Zeugnis kann die amtliche Anerkennung seines Schulbesuchs erhalten, wenn

er vor der Jury central erscheint. Die Ausübung seines Rechtes auf Bildung ist daher nicht auf diskriminierende Weise i.S.v. Art. 14 beeinträchtigt.

Es ist jedoch nicht unmöglich, dass die Anwendung der umstrittenen gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen zu Ergebnissen führt, die das Bestehen eines angemessenen Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel in einem zu Diskriminierungen führenden Ausmaß in Frage stellen.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof hat die Kommission den hypothetischen Fall einer verweigerten Homologisierung vorgetragen, in dem ein Schüler betroffen wäre, der zu Beginn seiner Oberschulbildung, und sei es auch nur während einiger Monate, einen Unterricht besucht hat, der mit den Sprachengesetzen nicht konform war, dessen weiterer Schulbesuch aber unter den in diesen Gesetzen festgelegten Bedingungen und in einer der Schulaufsicht unterstehenden Anstalt erfolgte. Selbst in einem Fall dieser Art, bei dem man kaum von einer Umgehung des Gesetzes sprechen könne, stünden die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen der Ausstellung eines homologierungsfähigen Zeugnisses entgegen.

Ein solches Ergebnis, vorausgesetzt, dass es sich aus der Anwendung des Gesetzes ergäbe, müsste hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Recht auf Bildung, das Konvention und Zusatzprotokoll allen ohne jeden Unterschied zuerkennen, ernsthafte Zweifel wecken.

Vorliegend ist jedoch nicht bewiesen, nicht einmal behauptet, dass es bezüglich eines der Kinder der Bf. zu einem derartigen Ergebnis gekommen wäre.

Die Prüfung dieses in Betracht gezogenen hypothetischen Falles hindert daher den Gerichtshof nicht zu entscheiden, dass die in der sechsten Frage angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen als solche mit den Anforderungen der Konvention nicht in Widerspruch stehen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit acht Stimmen gegen sieben, dass Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 den Anforderungen des Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK insoweit nicht entspricht, als er in den sechs mit einem Sonderstatus ausgestatteten Randgemeinden von Brüssel, einschließlich Kraainem, einige Kinder allein aufgrund des Wohnsitzes ihrer Eltern daran hindert, in die französischsprachigen Schulen aufgenommen zu werden;
- den betroffenen Beschwerdeführern das Recht vorzubehalten, hinsichtlich dieses besonderen Punktes gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zu verlangen;³

³ Anm. d. Hrsg.: Ein entsprechender Antrag auf gerechte Entschädigung ist von den Bf. nicht gestellt worden. Dies geht aus einer Resolution des Ministerkomitees des Europarats vom 3. Oktober 1972 hervor.

In Ausübung seiner Überwachungsfunktion gem. Art. 54 EMRK [Art. 46 Abs. 2 n.F.] hat das Ministerkomitee ein Memorandum der belgischen Regierung vom 12. April 1972 abschließend zur Kenntnis genommen, in dem eine zusammenfassende Darstellung einer Reform der Verfassung und der nationalen Institutionen gegeben sowie mitgeteilt wird, welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen wurden, um der vom EGMR festgestellten Verletzung der Konvention abzuhelpen.

2. einstimmig, dass hinsichtlich der anderen Streitpunkte bei keinem der von den Bf. angeführten Artikel der Konvention oder des 1. ZP-EMRK eine Verletzung vorlag oder vorliegt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Cassin, *Präsident* (Franzose), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Maridakis (Grieche), Rodenbourg (Luxemburger), Ross (Däne), Wold (Norweger), Balladore Pallieri (Italiener), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Favre (Schweizer), Cremona (Maltester), Sir Humphrey Waldock (Brite), Wiarda (Niederländer), Mast (Richter *ad hoc*, Belgier); *Kanzler*: Golsong (Deutscher); *Vize-Kanzler*: Eissen (Franzose)

Sondervoten: Drei. (1) Die Richter Holmbäck, Rodenbourg, Ross, Wiarda und Mast legen in ihrer gemeinsamen abweichenden Meinung dar, warum sie entgegen der Mehrheitsmeinung in Ziff. 1 des Tenors keine Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK für gegeben halten; (2) Richter Maridakis begründet in einem separaten Votum, warum auch er keine Verletzung von Art. 14 der Konvention für gegeben erachtet; (3) Richter Wold hält aus anderen Gründen die Konvention nicht für verletzt.